



# Amtsblatt

## der Stadt Oer-Erkenschwick

---

53.Jahrgang

Nr. 23

17.12.2018

---

- 1.) **Satzung vom 29.11.2018 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Oer-Erkenschwick**
- 2.) **Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung)**
- 3.) **Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick**
- 4.) **Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Straßenreinigung**
- 5.) **Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**
- 6.) **Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Weidenstraße /Nußbaumweg“**
- 7.) **Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Oer-Erkenschwick – „Stimbergpark/Maritimo“  
Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

---

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –  
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter [www.oer-erkenschwick.de](http://www.oer-erkenschwick.de) abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

## **1.) Satzung vom 29.11.2018 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Oer-Erkenschwick**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der § 1, 2, 4, 6 bis 8,10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und der § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, sowie das Nordrhein - Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), hat der Rat Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 29.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

### **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage und zur Umlage der Verbandslasten des Lippeverbandes erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)
- (3) Die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4 Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die im Vorjahr der Veranlagung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom Versorgungsunternehmen bezogene und abgerechnete Frischwassermenge sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen,

Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar im Vorjahr der Veranlagung verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wurden (§ 4 Abs. 5). Zu Beginn der Gebührenpflicht (z. B. bei neu errichteten Wohngebäuden) oder wenn aus anderen Gründen kein Vorjahresverbrauch vorliegt, wird für den ersten Erhebungszeitraum die Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Wohngebäuden werden dazu 30 m<sup>3</sup> pro Bewohner und Jahr als Schätzung einer Vorauszahlung zugrunde gelegt. Die Vorauszahlung wird mit der tatsächlich verbrauchten Wassermenge verrechnet, wenn der Verbrauch für den Zeitraum der Schätzung der Stadt vorliegt.

- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um den Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung der Wasserzähler zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die aus dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmenge obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser- Messeinrichtung

Geeignete Abwassermesseinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller- Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmenge technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der aus dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmenge den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Oer-Erkenschwick geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmenge nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich

**3,17 €.**

Für Gebührenpflichtige, die von einem Abwasserverband direkt zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagt werden, beträgt die Gebühr für die in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Abwässer je m<sup>3</sup> Abwasser

**1,23 €.**

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der festgestellten Bezugsmenge des Vorjahres.

## **§ 5 Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadrat-meterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstauskunft der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die erforderlichen Angaben zu machen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen Lage und Größe sämtlicher bebauter und/oder befestigter Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der angeschlossenen bebauten und/oder der befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1.Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (4) Für die angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen i.S.d. Abs. 1 beträgt die Gebühr

pro volle 10 m<sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche

**8,19 € jährlich.**

für Gebührenpflichtige, die von einem Abwasserverband direkt zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagt werden, beträgt die Gebühr für die in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Niederschlagswässer

pro volle 10 m<sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche

**5,61 € jährlich.**

- (5) Wird aus genehmigten oder ungenehmigten Dränageleitungen versickerndes Niederschlagswasser der städtischen Abwasseranlage zugeführt, gilt die gesamte Grundstücksfläche als befestigt und an die Abwasseranlage angeschlossen. Somit sind für diese Fläche die Gebühren nach Abs. (4) zu zahlen. Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden dann nicht zusätzlich veranlagt.

Die Heranziehung zur Niederschlagswassergebühr erfolgt unbeschadet der Verpflichtung, eine Genehmigung für ungenehmigte Einleitungen zu beantragen und bewirkt keine Verpflichtung der Stadt zur Genehmigung bisher ungenehmigter Einleitungen von Dränagewasser.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht gemäß dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 erfolgt einmal jährlich. Die privaten Wasserzähler sollen zum 15.10. eines jeden Jahres vom Gebührenpflichtigen abgelesen werden. Das Ergebnis der Ablesung ist der Stadt umgehend mitzuteilen. Erfolgt die rechtzeitige Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen bis zum 31.10. des Jahres nicht, erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs durch die Stadt.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Erfolgt die Erhebung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit gem. § 28 Grundsteuergesetz.

## **§ 9 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Ermittlung oder Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder schätzen lassen.

### **§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 12 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 13 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Oer-Erkenschwick vom 30.11.2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 17.12.2018, 9.00 Uhr**

**Wewers  
Bürgermeister**

## 2.) **Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW 2017, S.442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils gültigen Fassung
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.Februar 1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.Juni 2017 (BGBl. I 2017, S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.April 2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Abfallkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
  - (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
  - (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
  - (6) Die Stadt hat die Pflicht zur Sammlung und zum Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen und Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (sNVP), aus dem Restmüll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S.1 GkG NRW mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen. Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von sNVP, die beim privaten Endverbraucher anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell auch im Entsorgungsgebiet der Stadt Oer-Erkenschwick entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen in ihrer jeweils gültigen Form.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Oer-Erkenschwick**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Müllumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. Speisereste, Zimmer

und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstigen Gartenabfällen. (vgl. § 3 Abs 7 KrWG).

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg- Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton – (PPK) – handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Einsammlung und Beförderung von Metallschrott.
7. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen und mit dem Sammelfahrzeug (Umweltbrummi).
8. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen und Abfallablagerungen.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Abfallkörben.
11. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gem. § 13 Batteriegesetz (BattG) (Umweltbrummi).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und -säcken, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme an der Containerstation am Betriebshof. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt. Die Benutzung der Containerstation richtet sich nach der derzeit gültigen Betriebsordnung -Containerstation-.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.
- (4) Abfälle i.S. des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

### **§ 3**

#### **Überlassungspflichtige und ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
  - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG).
  - c) Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG NRW zur Abfallentsorgung verpflichtet.

### **§ 4**

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt am von ihr betriebenen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich.) Die schadstoffhaltigen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gefährliche Abfälle (i.S.v. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG, sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug abgeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeugs werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt getrennt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen schriftlich zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

## **§ 5**

### ***Anschluss- und Benutzungsrecht***

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### ***Anschluss- und Benutzungszwang***

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. Gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushalte und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich. Sie haben nach § 7 Satz 2 GewAbfV für die gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und 4.1 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach §2 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch die Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick vom 21.04.2005 geregelt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- (a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- (b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG).
- (c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurück genommen werden, wenn dem zurück nehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
- (d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- (e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und /oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und -säcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240 und 1100 l,
  - b) braune Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
  - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 l,
  - d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas

e) blaue Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1100 l.

f) Abrollbehälter für Rest-, Papier- und Garten- und Parkabfälle mit einer zu transportierenden Baulänge von 4 - 7 m und einem nutzbaren Volumen von 6 - 33 m<sup>3</sup> für Haken-System (DIN 30722).

Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

80 – Liter Behälter	=	35 kg
120 – Liter Behälter	=	50 kg
240 – Liter Behälter	=	100 kg
1100 – Liter Behälter	=	450 kg
120 – Liter Abfallsack	=	25 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von restentleerten Verpackungen aus Kunststoffen oder Metallen des privaten Endverbrauchers (LVP) erfolgt zusammen mit den stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen (sNVP) nach den Vorgaben des § 22 Absatz 5 VerpackG sowie des § 1 dieser Satzung zusammen in einer gemeinsamen Wertstofftonne. Zu diesem Zweck werden von der Stadt Recklinghausen und den Betreibern der Dualen Systeme folgende Abfallbehälter entsprechend den Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt.

Graue Abfallbehälter mit gelben Deckel für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1100 l.

- (4) Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und bleiben ihr Eigentum. Abrollbehälter nach Abs. 2 Buchstabe f sind von den Anschlusspflichtigen oder Benutzern der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu stellen. Soweit die vorhandene Behälterkapazität ausreicht, können Abrollbehälter von der Stadt gestellt werden.
- (5) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (6) Die von der Stadt zugelassenen Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 120 l können nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke.
- (7) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

## § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Auf jedem Grundstück ist mindestens

- (a) 1 Behälter für Restmüll mit grauem Deckel
- (b) 1 Behälter für Bioabfall mit braunem Deckel
- (c) 1 Behälter für Pappe / Papier / Kartonagen mit blauem Deckel
- (d) 1 Behälter für Wertstoffe (LVP + sNVP) mit gelben Deckel, entsprechend den Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen

aufzustellen.

(2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Gefäßraum von 15 l pro Woche für jeden melderechtlich mit 1. Wohnsitz erfassten Grundstücksbewohner ausgegangen.

(3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern, jedoch nicht auf weniger als 7,5 l pro Person und Woche, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge dauerhaft geringer ist. Ist für den Mindestgefäßraum nach Satz 1 ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten. (Mindestbehälter 80 Liter)

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestgefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4.1) Die Einwohnerequivalenzen werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>Bezugsgrößen</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen (z.B. Tageskliniken)	je Platz	1

b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insb. Wochenendgrundstücke wie Campingplätze	je Grundstück	2

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis j) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfälle oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (7) Das aufzustellende Behältervolumen für Bioabfälle soll in der Regel 50 % des Restmüllbehältervolumens nicht überschreiten.  
Dabei gilt folgendes:

**aufgestelltes Restabfallbehältervolumen ergibt Bioabfallbehältervolumen**

80 Liter	80 Liter
120 Liter	80 Liter
240 Liter	120 Liter
1100 Liter	480 Liter

- (8) Reicht im Einzelfall das aufgestellte Bioabfallbehältervolumen für die Aufnahme der biogenen Abfälle nicht aus, ist der, das Behältervolumen übersteigende Abfall der Containerstation am Baubetriebshof, An der Feuerwache 10 zu den festgelegten Öffnungszeiten anzuliefern.
- (9) Abfallbehälter für Papier werden im Verhältnis 1:1 zum Restabfallbehältervolumen aufgestellt. Die Mindestbehältergröße für den Papierabfallbehälter beträgt dabei gem. § 10 Abs. 2 Buchst. e der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick 120 Liter. Auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten kann die Stadt von der Aufstellung einer Papiertonne absehen, wenn die auf dem Grundstück anfallenden Papierabfälle der Containerstation am Baubetriebshof angeliefert werden. Auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten kann die Stadt zusätzliche Papiertonnen aufstellen.

**§ 12**

**Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l und vorgeschriebene Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr eng zusammen und verschlossen in Fahrbahnnähe so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die

Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist.

Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter unverzüglich an den Standplatz zurückzuholen.

- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l, sowie Abrollbehälter (§ 10 Abs. 2 Buchstabe f ) gilt:
- a) Die Behälter werden durch die Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung werktags ab 6.30 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
  - b) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen. Der Standplatz der Abfall- /Abrollbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 3-achsiges Müllfahrzeug ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Abfall-/Abrollbehältern muss eine feste Fahrbahndecke haben, die einem Achsdruck von 13 t standhält. Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen sein. Er muss trittsicher, schnee- und eisfrei sein.
  - c) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfall- / Abrollbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.

### **§ 13**

#### **Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen**

- (1) Die Abfälle müssen in die für das Grundstück des Abfallanfalls von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke, in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum

Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:
  1. Glas-Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
  2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, und Kartonagen sind in die blauen Abfallbehälter einzuwerfen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Diese Abfälle können auch der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten angeliefert werden.
  3. Verpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen (LVP) und stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle (sNVP) sind, entsprechend den Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen in den Wertstoffbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter bereitzustellen. Diese Abfälle können auch an der Containerstation angeliefert werden.
  4. (- entfällt )
  5. Bioabfälle sind in die auf dem Grundstück vorhandene Biotonne einzufüllen. Biologisch abbaubare Werkstoffe (kompostierbare Plastikbeutel) sowie flüssige Speisereste dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden. Gartenabfälle können an der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 einmal pro Öffnungstag bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> angeliefert werden.
  6. Elektro- und Elektronikgeräte aus Privathaushalten sind vom Restabfall getrennt zu halten und an der Containerstation anzuliefern. Elektrogroßgeräte aus Privathaushalten werden von der Stadt zusätzlich separat abgefahren.
  7. Metallschrott und rein metallische Gegenstände (Kleinteile) aus Haushalten sind in die gelben Wertstofftonnen einzuwerfen oder an der Containerstation anzuliefern.  
Metallschrott und rein metallische Gegenstände (Großteile) aus Haushalten können als Sperrgut angemeldet und eingesammelt werden oder an der Containerstation angeliefert werden.

8. Der verbleibende Restabfall ist in die auf dem Grundstück befindlichen Restabfallbehälter ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
9. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle aus privaten Haushalten (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle (EAV-Nr. 17 01 01, 17 01 02, 17 01 07) können in geringen Mengen (Gesamtvolumen maximal 0,1 m<sup>3</sup>) auch an der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 einmal pro Öffnungstag angeliefert werden.
10. Für sperrige Abfälle gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind schonend zu behandeln. Über das normale Maß hinaus verschmutzte Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer zu reinigen. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten.  
Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.  
Bei Abrollbehältern aller Art gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. f darf das Bruttogewicht eines gefüllten Behälters 12000 Kg. nicht übersteigen.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden. Desinfizierte und nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel müssen separat und auslaufsicher in undurchsichtigen Säcken oder Behältern verpackt in die Restabfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Abfallbehälter mit angefrorenem Inhalt sind vom Anschlußpflichtigen bzw. Abfallbesitzer am Abholtag so aufzutauen, dass sie entleert werden können.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19:00 Uhr benutzt werden.
- (11) Bei der Nutzung der Containerstation durch private Haushalte ist zu beachten dass Anlieferungen nur mit Fahrzeugen bis zu 3.500 Kg Gesamtgewicht und mit Anhängern bis zu 2.400 Kg Gesamtgewicht gestattet sind.  
Der Einsatz von Müllschleusen ist nicht gestattet.

#### **§ 14**

##### **Getrennhalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen**

Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden.

Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen der Stadt zuzuführen.

Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen, die wegen ihrer Menge oder ihres Gewichtes nicht über die Biotonne zur Verwertung bereitgestellt werden können, können an der Containerstation des Baubetriebshofes, An der Feuerwache 10 zu den festgelegten Öffnungszeiten oder an der im Auftrage des Kreises Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

#### **§ 15**

##### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Eine Entsorgungsgemeinschaft für Altpapier kann unabhängig von dem Bestehen einer Entsorgungsgemeinschaft nach Satz 1 zugelassen werden.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

## **§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter/-säcke in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Graue Restabfallbehälter werden 14-täglich geleert.
- (3) Gelbe Abfallbehälter (Wertstofftonne) werden entsprechend den Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen in der Stadt Oer-Erkenschwick 14-täglich geleert.
- (4) Blaue Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) werden vier-wöchentlich geleert.
- (5) Braune Behälter für Bioabfälle werden 14-tägig geleert.
- (6) Abrollbehälter werden nach Bedarf geleert.
- (7) An regelmäßigen Abfuhrtagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, entfällt die Abfuhr. In diesen Fällen wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Der Abfuhrtag wird von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (8) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlußpflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert (abgeholt) werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.

## **§ 17 Sperrmüll und Entsorgung v. Elektro- u. Elektronik-Altgeräten**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder durch Zerlegen, Zerreißen oder Zerschlagen sich nicht so zerkleinern lassen, dass sie nicht in nach dieser Satzung zugelassene Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Die Abfuhr ist beim Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10, unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, schriftlich oder per elektronischem Verfahren über die Homepage der Stadt zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt. Die Abfuhr erfolgt nur nach Terminzusage des Baubetriebshofes.

Während der üblichen und bekanntzumachenden Öffnungszeiten werden sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Kleingeräte auch an der Containerstation am Baubetriebshof, An der Feuerwache 10 angenommen.

- (2) Sperrige Abfälle sind insbesondere Möbel, Matratzen, Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Teppiche, Elektrogroßgeräte, wie z.B. Kühlschränke oder sonstige feste nicht schadstoffbelastete Fußbodenbelagstoffe, Kohleöfen, Haushaltswannen und -eimer sowie Koffer.  
Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.
- (3) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke mit oder ohne Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen, Holzstämme und die dazugehörigen Wurzelteller, usw.).
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall am vereinbarten Abfuhrtag vor 6.30 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18:00 Uhr begonnen werden. Gehwege dürfen nicht mehr als unbedingt nötig eingeengt werden. Bis zur Abholung durch die Stadt verbleibt der Abfall im Eigentum des Abfallbesitzers.

Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, werden nicht eingesammelt und befördert.

Nicht eingesammelte Gegenstände oder Verunreinigungen müssen vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten unverzüglich zurückgenommen werden.

- (5) Elektrogroßgeräte und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zur Containerstation am Baubetriebshof, An der Feuerwache 10 zu bringen.  
Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Vertreiben von Elektro- und Elektronikgeräten obliegt gleichfalls eine Rücknahmepflicht im Rahmen der Vorgaben des ElektroG.
- (6) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

## **§ 18 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte dieser Satzung, wie z.B. Anzahl der Beschäftigten, ihrer Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (5) Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 21**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 22**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

## **§ 23**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 24 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 25 Benutzung von Abfallkörben**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
  1. § 2 dieser Satzung gegen die Regelungen der Betriebsordnung der Containerstation verstößt
  2. § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  3. § 4 Abs. 2 dieser Satzung gefährliche Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. bei der im Auftrag des Kreises Recklinghausen dafür betriebenen Annahmestelle abgeliefert,
  4. § 6 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende überlassungspflichtige Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  5. § 10
    - Absatz 2 dieser Satzung andere als die zugelassenen Behälter und Säcke für Abfälle benutzt,
    - Absatz 4 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
  6. § 11 dieser Satzung nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,

## 7. § 12

- Abs. 1 dieser Satzung Abfallbehälter nach deren Leerung oder liegengeliebene Abfallsäcke nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
- Abs. 2 dieser Satzung Standplatz und Transportweg für Abfall/ Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt und unterhält,

## 8. § 13

- Abs. 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die für das Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter / Abfallsäcke bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke sowie Depotcontainer ablegt,
- Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht,
- Abs. 3 dieser Satzung Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
- Abs. 4 dieser Satzung Abfallbehälter übermäßig verschmutzt, nicht reinigt, überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/ -säcken einschlämmt, einstampft, verdichtet oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in diese einfüllt.
- Abs. 5 dieser Satzung scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände auch aus Arztpraxen) nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt oder nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel nicht separat und auslaufsicher verpackt,
- Abs. 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter / -säcke einfüllt,
- Abs. 8 dieser Satzung Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,

## 9. § 14 dieser Satzung Garten- und Grünabfälle nicht getrennt hält und / oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,

## 10. § 17

- Abs. 1 dieser Satzung Sperrgut ohne eigene Terminzusage der Stadt herausstellt,
- Abs. 4 dieser Satzung Sperrgut in verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitstellt, oder schon vor 18.00 Uhr am Tage vor dem Abholtermin herausstellt, oder nicht abgefahrene Gegenstände und Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Abholung beseitigt,

11. § 18 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,

12. § 19

- Abs. 1 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- Abs. 2 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt das Betreten des Grundstücks zum Einsammeln und zur Überwachung, sowie die Aufstellung von Abfallgefäßen nicht duldet.
- Abs 3 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
- Abs 4 dieser Satzung den Anordnungen der Beauftragten der Stadt nicht Folge leistet,

13. § 21 Abs. 4 dieser Satzung angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,

14. § 25 dieser Satzung Abfallkörbe verbotswidrig benutzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 27**

### ***Inkrafttreten, Außerkrafttreten***

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 30.11.2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, den 17.12.2018, 9.00 Uhr**

**Wewers  
Bürgermeister**

### **3.) Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NW.S.250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW 2017, S.442 ff.) , der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) , des § 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen vom 29.11.2016 in der aktuellen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung vom 29.11.2018 die folgende Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Erhebung und Verwendung der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städt. Abfallwirtschaft werden Gebühren erhoben. Das Gebührenaufkommen wird so bemessen, dass damit die Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG gedeckt werden.

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Recklinghausen auf dem Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick nach den Regelungen der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie in den Gebieten der Städte Datteln/Dorsten/Haltern am See/Marl/ Oer-Erkenschwick zur Sammlung und zum Transport von stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) werden ebenfalls Gebühren gemäß den Regelungen des KAG NRW nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die städt. Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstige zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten.

- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Die Jahresgebühr für private Haushalte beträgt
- a) für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung incl. Biotonne/Wertstofftonne 184,24 €
  - b) für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung incl. Biotonne/Wertstofftonne 276,36 €
  - c) für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung incl. Biotonne/Wertstofftonne 552,72 €
  - d) für einen Restabfallbehälter von 1.100 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung incl. Biotonne/Wertstofftonne 2.533,30 €
- (2) Die Jahresgebühr für Gewerbetreibende beträgt
- a) für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung ohne Biotonne mit Wertstoff. 113,60 €
  - b) für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung ohne Biotonne mit Wertstoff. 170,40 €
  - c) für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung ohne Biotonne mit Wertstoff. 340,80 €
  - d) für einen Restabfallbehälter von 1.100 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung ohne Biotonne mit Wertstoff. 1.562,00 €
- (3) Die Abfallbeseitigung für einen Abfallsack beträgt 6,00 €
- (4) Für die Abfuhr sperriger, schadstoffhaltiger und wiederverwertbarer Abfälle wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Diese sind bereits in den in Abs. 1 genannten Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 KAG enthalten.
- Gewerbetreibende die unter 2.a bis 2.d veranlagt sind dürfen die Sperrabfuhr nicht in Anspruch nehmen.
- (5) Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer beträgt jährlich
- a) für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr.. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung  
19,28 €
  - b) für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung  
28,92 €

- c) für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung  
57,84 €
- d) für einen Restabfallbehälter von 1100 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung  
265,10 €

Gewerbetreibenden ist kein Gebührenabschlag mehr zu gewähren, da die Leistung gemäß § 6 Absatz 2 KAG schon herausgezogen wurde.

- (6) Ab dem 01.01.2009 wird für jeden, bis auf den ersten Wechsel der Abfallbehälter im Abrechnungsjahr eine Wechselgebühr erhoben. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel im Sinne des Satzes 1. Die Wechselgebühr beläuft sich auf 15,00 € für Abfallgefäße mit einer Größe von bis zu 240 Litern und 25,00 € für Abfallbehälter mit einer Größe von bis zu 1.100 Litern. Die Gebühr wird über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben.
- (7) Anlässlich der Durchführung von Einzelveranstaltungen (Vereins- und Straßenfeste etc.) stehen 2 Gefäßgrößen (240 Ltr. / 1.100 ltr.) zur Verfügung. Für die Sonderleerungen je Abfallbehälter fallen Gebühren iHv. 10,00 € je 240 ltr. Gefäß zuzüglich einmaliger Aufstellungs-/Abholungsgebühr iHv. 15,00 € 50,00 € je 1.100 ltr. Gefäß zuzüglich einmaliger Aufstellungs-/Abholungsgebühr iHv. 25,00 € an. Bei unterschiedlichen Anfahrsgebühren wird die höhere Gebühr einmalig berechnet.
- (8) Bei Sonderleerungen für Abfallbehälter, z.B. wegen Fehleinwürfen, fallen die unter § 3 Abs. 2 nach Größe des Abfallbehälters maßgebenden Gebühren je Gefäß zu 1/26 an, zuzüglich einer einmaligen Anfahrsgebühr von 15,00 € bei Abfallbehältern bis 240 ltr. Größe und 25,00 € für Abfallbehälter mit einer Größe von bis zu 1.100 ltr.. Bei unterschiedlichen Anfahrsgebühren wird die höhere Gebühr einmalig berechnet.

#### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem das Grundstück an die städt. Abfallwirtschaft angeschlossen worden ist. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluß aufgehoben worden ist.
- Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen, die sich aufgrund eines Wechsels der Abfallgefäße ergeben haben, sind ab dem dem Wechselmonat folgenden Monatsersten zu berücksichtigen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

## **§ 5 Veranlagung und Heranziehung**

Die Benutzungsgebühr wird durch die Stadt veranlagt und den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekanntgegeben. Mit dem Heranziehungsbescheid können gleichzeitig auch andere Gemeindeabgaben erhoben werden. Bei dem Erwerb eines Abfallsackes ist die Gebühr hierfür im Verkaufspreis enthalten.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach den für die Grundsteuer geltenden Vorschriften fällig. Sie sind an die im Heranziehungsbescheid angegebenen Stellen zu zahlen.
- (2) Solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt worden ist, sind bis zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührenschild des Vorjahres zu entrichten.

## **§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (Vw GO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bl. I S. 686) zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 557).

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.11.2017 zur Abfallwirtschaftssatzung, außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, den 17.12.2018, 9.00 Uhr**

**Wewers  
Bürgermeister**

#### **4.) Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Straßenreinigung**

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur

den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer Straße, die überwiegend:

a) dem Anliegerverkehr dient (Reinigungsstufe 2)

bei 26 Reinigungen = **2,48 €**

b) dem innerörtlichen Verkehr dient (Reinigungsstufe 3)

bei 36 Reinigungen = **2,95 €**

c) dem überörtlichen Verkehr dient (Reinigungsstufe 4)

bei 52 Reinigungen = **4,98 €**

(5) Für die als Geschäftsstraße im Zentrum genutzten Fahrbahnen sowie Straßen, die aufgrund ihrer Ausbauart in gleicher Weise gereinigt werden müssen, beträgt die Benutzungsgebühr je Reinigung je Meter Grundstücksseite (Reinigungsstufe 5) bei 208 Reinigungen= **10,99 €**.

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung der Fahrbahnen für:

a) Straßen die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen

(Prioritätsstufe 1) = **0,81€**

b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen

(Prioritätsstufe 2) = **0,70 €**

c) Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

(Prioritätsstufe 3) = **0,31 €**

(7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 bis 6 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 4 Entstehung, Änderung, Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 10% der unter § 2 Abs. 4 bis 5 aufgeführten Reinigungsanzahl bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben von über 3 Monaten und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden sein.
- (4) Die Gebühr wird mit je ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Im Übrigen gelten für die Fälligkeit, die Vorauszahlungen, die Abrechnung der Vorauszahlungen und die Nachentrichtung von Gebühren, die §§ 28 Abs. 2 und 3 und 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I. S. 965) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 a Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.11.2017 über die Straßenreinigung der Stadt Oer-Erkenschwick, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, den 17.12.2018, 9.00 Uhr**

**Wewers  
Bürgermeister**

## 5.) **Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S.559) sowie § 10 der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Oer-Erkenschwick“ vom 27.12.2005

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Gemäß § 10 der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- |    |   |                              |
|----|---|------------------------------|
| a) | als Grundgebühr je Entsorgung   | <b>45,67 €</b>               |
| b) | als Zusatzgebühr je m <sup>3</sup> Abfuhrmenge<br>abgefahrenen Klärschlamms | <b>33,69 €/m<sup>3</sup></b> |

### **§ 3 Gebührenbemessungsmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Anzahl der Entsorgungen (Grundgebühr) und der an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellten Menge des abzufahrenden Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage (Zusatzgebühr) bemessen. Bei der Feststellung des Messergebnisses und bei der Gebührenberechnung werden volle und zehntel m<sup>3</sup> berücksichtigt. Zur Abfuhrmenge gehört auch das etwa erforderliche Spülwasser.

- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

#### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.11.2017 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, den 17.12.2018, 9.00 Uhr**

**Wewers  
Bürgermeister**



**Planungsziel:**

Für den Bereich „Weidenstraße/Nußbaumweg“ ist ein Bebauungsplan aufzustellen, um die notwendige Entwicklung von Wohnbauflächen zu ermöglichen und die vorhandenen Gemeindebedarfsnutzungen (Kirche, Kindergarten) planungsrechtlich zu sichern. Durch die abgeschlossene Vermarktung von Wohnbauflächen im Lohhäuser Feld und der beabsichtigten Entwicklung von Flächen im Bereich „Neue Kämpfe“ (Aufstellungsbereich Bebauungsplan Nr. 112) besteht ein hoher Nachfragedruck nach weiteren Bebauungsmöglichkeiten in diesem Gebiet. Durch die Schaffung von Planungsrecht soll eine geordnete städtebauliche Bautätigkeit im östlichen Planbereich (ehemaliger Gasthof „Schneider“) gesichert werden. Im Verfahren sind dabei insbesondere immissionsschutzrechtliche Aspekte durch die angrenzende Sportanlage, aber auch wasserschutzrechtliche Belange (Gewässer „Hegenbach“) zu berücksichtigen. Des Weiteren sind erschließungstechnische Rahmenbedingungen zu erarbeiten und in die Planungen mit aufzunehmen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Oer-Erkenschwick, den 17.12.2018, 9.00 Uhr**

**Wewers  
Bürgermeister**

**7.) Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Oer-Erkenschwick –  
 „Stimbergpark/Maritimo“  
 Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches  
 (BauGB)**

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat in seiner Sitzung am 29. November 2018 den nachfolgend abgedruckten Beschluss über die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für den Bereich „Stimbergpark/Maritimo“ gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

„Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes i.S.d. § 30 BauGB mit der Nr. 87 für den Bereich „Stimbergpark/Maritimo“ gemäß § 1 abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)“

Das Plangebiet wird wie folgt grob begrenzt:

- Im Norden durch den „Haardgrenzweg“
- Im Osten durch den Friedhof
- Im Süden durch den Friedhof sowie die Straße „Am Stimbergpark“
- Im Westen durch die landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die genauen Grenzen können dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden.



Übersichtskarte, unmaßstäblich

**Planungsziel:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 soll der Freizeit- und Touristikstandort der „Freizeitstätte Stimbergpark“ planungsrechtlich für aktuelle und zukünftige Entwicklungen gesichert werden.

Konkrete Planungen im Rahmen mit der REGIONALE 2016 werden den Bereich der Haard touristisch attraktiver gestalten. Zukünftig wird dem hier in Rede stehenden Standort eine deutlich größere Bedeutung für den Kurzzeit- und Wochenendtourismus zukommen, zu der ein modernisiertes Freibad und ein funktions- und angebotsoptimiertes Erholungsbad Maritimo erheblich beitragen können. Wünschenswert wäre dazu noch eine Angebotssteigerung im Bereich Hotellerie und Gastronomie, die sich nach einem möglichen Rückbau des Freibades durch eine (Neu-)Nutzung und Inanspruchnahme nicht mehr benötigter Freiflächen realisieren ließe. Diese Weiterentwicklung der heutigen Freizeitstätte im vorgenannten ein Planungserfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB begründet, dass die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes notwendig macht.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Oer-Erkenschwick, den 17.12.2018, 9.00 Uhr**

**Wewers  
Bürgermeister**